



HESSISCHER LANDTAG

20. 09. 2022

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 11.08.2022

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Hessen – Teil 4: Schulassistenz und Frühförderung

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Anträge wurden in den letzten fünf Jahren landesweit auf die Leistung Schulassistenz gestellt? (bitte nach Jahren und Kreis/kreisfreier Stadt aufschlüsseln)
- Frage 2. Wie viele davon wurden gewährt und wie viele abgelehnt? (bitte pro Jahr und Kreis/kreisfreier Stadt getrennt auflisten)

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in den Fragen 1 und 2 erbetenen Daten liegen der Landesregierung nicht vor, da diese durch die Jugend- und Eingliederungshilfestatistik nicht abgebildet werden. Im Sinne einer fristgerechten Beantwortung sowie mit Blick auf einen vertretbaren Verwaltungsaufwand ist eine Abfrage bei den zuständigen, externen Stellen nicht möglich.

- Frage 3. Welche Erfahrungen und Probleme liegen zur Schulassistenz vor?

Grundlegende Problemanzeigen im Kontext der Schulassistenz liegen der Landesregierung nicht vor. Erfahrungsberichte der zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe konnten im Hinblick auf eine fristgerechte Beantwortung und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand bei den zuständigen, externen Stellen nicht eingeholt werden.

Generell ist festzustellen, dass die Inklusion an Schulen voranschreitet. Über in diesem Kontext benötigte Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Sinne von §§ 99, 102 i.V.m. 112 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII wird, durch die Träger der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe, personenzentriert und ausschließlich am Bedarf orientiert entschieden. Ziel ist, jungen Menschen die Teilnahme am Schulalltag zu ermöglichen und Teilhabebeeinträchtigungen auszugleichen. Unterschieden wird hierbei, ob Handlungen vollständig oder teilweise übernommen werden oder die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler zur selbstständigen Bewältigung des Schulalltags befähigt werden. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den weiteren an Schulen tätigen Akteurinnen und Akteuren. Insbesondere bei der Abgrenzung zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule bedarf es individueller Absprachen im jeweiligen Einzelfall.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aus dem Jahr 2021 wurden sowohl das SGB VIII insgesamt als auch die Regelungen zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII mit dem Ziel einer verbesserten Leistungserbringung für junge Menschen mit Behinderungen und einer Bereinigung von Schnittstellen zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe bspw. durch verbesserte Regelungen zur Beratung der Leistungsberechtigten, zur Hilfeplanung, zur Zusammenarbeit der Leistungserbringer und zum Zuständigkeitsübergang bei Erreichen der Volljährigkeit fortentwickelt.

- Frage 4. Welche Verbesserungen und Weiterentwicklungen sind bezüglich der Schulassistenz geplant, um unbürokratische, zügige und bedarfsdeckende Angebote zu gewährleisten?

Die Leistungen der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe werden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ausgeführt.

Informationen aus Sicht der Träger der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Im Hinblick auf eine fristgerechte Beantwortung sowie den damit verbundenen Verwaltungsaufwand ist eine Abfrage bei den zuständigen externen Stellen nicht möglich.

Auf Bundesebene ist eine Überführung der gesetzlichen Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX in die Jugendhilfe (SGB VIII) geplant (sog. „Inklusive Lösung“). Näheres über die konkrete gesetzliche Ausgestaltung im SGB VIII ist nicht bekannt. Dem Gesetzgebungsverfahren geht ein umfangreicher Dialogprozess mit allen fachlich relevanten Akteurinnen und Akteuren voran, der im Sommer 2022 begonnen hat.

Frage 5. Welche Möglichkeiten gibt es für die Familien den Träger der Schulassistenz auszuwählen?

Für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe gilt das Wunsch- und Wahlrecht gem. §§ 8, 104 Absatz 2 SGB IX und § 5 SGB VIII. Leistungsberechtigte haben nach § 5 SGB VIII das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Der Wahl und den Wünschen soll gefolgt werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Nach § 8 SGB IX ist bei der Entscheidung über Leistungen und bei der Ausführung berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten grundsätzlich zu entsprechen.

Frage 6. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die Arbeitsverträge in der Schulassistenz?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Arbeitsverträge vor, da die Leistungen der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ausgeführt werden und die Gestaltung der Arbeitsverträge in die Zuständigkeit der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber fallen.

Frage 7. Welche Standards gibt es für die Träger bei der Erbringung der Schulassistenz?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen. Die Landesregierung ist nicht Vertragspartner der Leistungserbringer von Schulassistenzen.

Frage 8. Inwieweit ist die Leistung Frühförderung landesweit flächendeckend verankert und werden bedarfsdeckende Angebote unbürokratisch bereitgestellt?

Frage 9. Welche finanziellen Mittel werden bereitgestellt, um interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren, in denen Fachkräfte aus verschiedenen Disziplinen zusammenarbeiten, flächendeckend und bedarfsdeckend anbieten zu können?

Frage 10. Wie viele solcher Zentren und Stellen gibt es in Hessen und wo befinden sich diese?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frühförderung umfasst Förder- und Unterstützungsangebote für alle Kinder von Geburt bis zur Einschulung, die in ihrer Entwicklung auffällig, verzögert oder behindert sind. Die Angebote beinhalten Beratung und Begleitung für Eltern und andere Bezugspersonen des Kindes (Familie, Kindertageseinrichtung u.a.).

Die Frühförderung ist Teil des hessischen Systems flächendeckender Grundversorgung für betroffene Kinder und deren Familien. Sie wird angeboten von:

- Frühförder- und Frühberatungsstellen, in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt in Hessen,
- überregionalen speziellen Frühförderstellen für Kinder mit Seh- oder Hörschädigung,
- Sozialpädiatrischen Zentren und
- Autismus-Therapie-Instituten.

Die Frühförderstellen arbeiten zusammen mit niedergelassenen Kinderärztinnen und -ärzten, Sozialpädiatrischen Zentren, niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten, Spezialambulanzen, Beratungsstellen, Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Frühen Hilfen und der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Frühförderstellen in Hessen stellen ein niedrigschwelliges Angebot dar, das von allen Bürgerinnen und Bürgern in Hessen in Anspruch genommen werden kann. Die Angebote der Frühförderung sind für die Familien kostenfrei. Die Kosten werden von den Kommunen, den Krankenkassen und ergänzend, im Rahmen freiwilliger Leistungen, dem Land Hessen getragen. Das Land Hessen unterstützt allgemeine und spezielle Frühförderstellen in Hessen im Rahmen freiwilliger Leistungen mit mehr als 4 Mio. € pro Jahr.

Hessen verfügt über 43 allgemeine Frühförderstellen sowie zehn überregionaltätige Frühförderstellen für Kinder mit Sinnesschädigungen im Bereich Sehen und Hören. Sie sind als familien- und wohnortnahe Dienste gestaltet. Dort arbeiten medizinisch-therapeutische und pädagogische Fachkräfte zusammen. Sie bieten Früherkennung, Behandlung, Förderung und Beratung an.

Es gibt sieben Sozialpädiatrische Zentren (SPZ): Diese befinden sich in der Klinik für Neuropädiatrie mit SPZ und Frühförderrehabilitation in Kassel, im Zentrum für Kinderheilkunde und Jugendmedizin Abteilung für Kinderneurologie, Sozialpädiatrie und Epileptologie des Universitätsklinikums Gießen und Marburg, im Verein Arbeits- und Erziehungshilfe in Frankfurt, im SPZ Klinikum Frankfurt Höchst, im SPZ der Darmstädter Kinderkliniken Prinzessin Margaret in Darmstadt sowie im SPZ Helios Dr. Horst-Schmidt-Kliniken in Wiesbaden. Sie sind interdisziplinär besetzt und bieten Früherkennung, umfassende Diagnostik und Behandlung an. Die Sozialpädiatrischen Zentren werden über Leistungs- und Vergütungssätze mit den Gesetzlichen Krankenkassen finanziert. Insbesondere sind die Autismus-Therapie-Institute Kassel und Langen für die hessenweite Struktur relevant. Diese bieten spezifische Angebote im Bereich der Frühförderung an.

Wiesbaden, 7. September 2022

In Vertretung:
Anne Janz